

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 15.06.2010 (Az.: 27.5-74503-126) gemäß § 18 Abs. 5 und 13 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die nachfolgende Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover in der nachstehenden Fassung genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache
für Studienbewerberinnen und Studienbewerber
für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Fach Englisch (Erst- und Zweitfach) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann erfolgen durch

- einen Schnitt von mindestens 12 Punkten in Englisch in den letzten vier Halbjahren der Oberstufe (wobei Englisch als Seminarfach nicht berücksichtigt wird), oder
- ein in der Abiturstufe erworbenes CertiLingua mit C1-Niveau, oder
- einen nachgewiesenen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 9 Monaten, oder
- das Bestehen einer der folgenden fünf Sprachprüfungen:
 - TOEFL (Test of English as a Foreign Language) des Educational Testing Service (ETS), Princeton, NJ, USA
 - CAE (Certificate in Advanced English), Cambridge ESOL, Cambridge, GB
 - CPE (Certificate of Proficiency in English), Cambridge ESOL, Cambridge, GB
 - IELTS (International English Language Testing System), Cambridge ESOL, British Council und IDP, IELTS Australia

Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache, Studierende aus vom Englischen Seminar anerkannten Austauschprogrammen, Studierende des Wahlfachs 'Anglistik für Wirtschaftswissenschaften' der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover und Studierende, die bereits einen Hochschulabschluss im englischsprachigen Ausland erworben haben. In Sonderfällen behält sich das englische Seminar eine Einzelfallprüfung vor.

(2) Das Ergebnis der Sprachtests bzw. die Durchschnittspunktzahl der letzten vier Halbjahresnoten im Fach Englisch darf zum Beginn des Studiums nicht älter als **zwei** Jahre sein. Der Auslandsaufenthalt darf ebenfalls nicht länger als **zwei** Jahre zurückliegen.

Die Ergebnisse sollen i.d.R. bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung. In Ausnahmefällen können die Ergebnisse bis zum 30.09. des Jahres nachgewiesen werden. Bei Nichterreichen einer Mindestpunktzahl/Mindestnote, die durch das Englische Seminar festgelegt wird, kann eine Einschreibung nicht erfolgen.

(3) TOEFL, CAE, CPE und IELTS können durch keine andere Prüfung ersetzt werden. Eine Freistellung kann nicht erfolgen.

(4) Für **Studienortwechsler** gelten die folgenden Regelungen:

- Nachweis aller bisher erbrachten Sprachpraxisleistungen UND
- Nachweis über das Sprachniveau (mindestens C1 / UNlcert III) in Form eines gesonderten Formulars (z.B. DAAD-Formular), auszustellen vom Englischen Seminar der bisher besuchten Hochschule.

Auf Grundlage dieser Dokumente entscheidet das Englische Seminar der Leibniz Universität Hannover über die Notwendigkeit einer Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an einem der unter Abs. 1 aufgelisteten Sprachprüfungen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und/oder schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik.

§ 3 Art und Gliederung der Prüfungen

Die Art und Gliederung der Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsorganisationen bestimmt.

§ 4 Bewertung der Prüfung

Die Festlegung der Mindestpunktzahl/Mindestnote, die notwendig ist, um in den Studiengängen des Englischen Seminars der Universität Hannover das Studium des Fachs Englisch aufzunehmen, geschieht durch das Englische Seminar. Die höchstmögliche Punktzahl/Note beträgt z. Zt. bei TOEFL 120 (internetbasiert), bei CAE „Grade A“, bei CPE „Grade A“ und bei IELTS „Band score 9“. Die Mindestpunktzahl/Mindestnote für die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover beträgt z. Zt. bei TOEFL 78 (internetbasiert); bei CAE „Grade C“, bei CPE „Grade C“ und bei IELTS „Band score 6“

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Anmeldung zu den o. g. Sprachprüfungen und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerber.

(2) Der Ablauf der Sprachprüfungen richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsorganisation. Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(3) Jede Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, aber nur im Rahmen der Vorschriften der Prüfungsorganisationen.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen der o. g. Sprachprüfungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover.

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.